

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze - Strafprozeßanpassungsgesetz (StpAnpG) -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 299 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zehn Tage“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „zwölf Monaten“ durch die Worte „sechs Monaten“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Kann ein Angeklagter“ die Worte „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 33 b des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3487), zuletzt geändert durch , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Urteile des Jugendrichters“ durch die Worte „ein Urteil des Jugendrichters oder des Jugendschöffengerichts“ ersetzt.
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, so kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch, wird die Verweisung „§ 20“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Vereinsgesetzes

In § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch, werden nach dem Wort „Parteien“ die Worte „oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 betroffenen Vereins“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 15 Abs.2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S.50) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die bisherigen Änderungen strafprozessualer Vorschriften durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.1.1993 (BGBl. I S. 50) noch nicht ausreichend sind, um die dringend gebotene Straffung vor allem umfangreicher Strafverfahren zu gewährleisten. Weitere Verfahrensverbesserungen sind daher erforderlich, welche die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes auswerten und berücksichtigen. Einigkeit besteht insoweit, als dieses Gesetz einen durchgreifenden Erfolg bislang noch nicht erzielt hat. Insbesondere ist es noch nicht gelungen, den Prozeßablauf von vornehmlich zur Zuständigkeit des Landgerichts zählenden größeren Strafverfahren nennenswert zu beschleunigen. Gerade dieses Ziel muß jedoch unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze vordringlich verwirklicht werden, damit eine zur wirksamen Bekämpfung der schweren Kriminalität (professioneller Betäubungsmittelhandel, Verfahren aus dem Bereich der sonstigen organisierten Kriminalität) fähige Strafjustiz ihre vielfältigen Aufgaben möglichst rasch erfüllen kann.

Die Erfahrungsberichte der staatsanwaltschaftlichen wie gerichtlichen Praxis machen deutlich, daß sich Straffungen der Gesamtdauer von Verfahren vor allem durch die Vermeidung von Wiederholungsverhandlungen und Veränderungen in den Zuständigkeiten erreichen lassen.

Hier setzt der vorgelegte Gesetzentwurf an. Die maßvolle Erweiterung der Unterbrechungsmöglichkeiten, der Erhalt der Zweierbesetzung innerhalb großer Strafkammern, die Erweiterung der Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer sowie die Zuweisung von Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 - neu - des Vereinsgesetzes an die Amtsgerichte versprechen die bedrohlich gewordene Überlastungssituation der Straf- und Jugendkammern zu verbessern.

Rechtsstaatliche Bedenken lassen sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen nicht erheben, die elementaren Grundsätze des Strafverfahrensrechts bleiben unangetastet.

Der Gesetzentwurf ist bewußt auf besonders vordringliche, zugleich aber auch abtrennbare und isoliert zu beurteilende Teilbereiche des Strafverfahrensrechts beschränkt worden, die überwiegend anderen Entschließungen und Gesetzgebungsinitiativen entnommen worden sind. Weiteren Entlastungen der Rechtspflege soll er nicht entgegenstehen, vielmehr der Notwendigkeit vordringlicher Reformen Rechnung tragen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 229 Abs. 1)

Die von der gerichtlichen Praxis dringend geforderte Verlängerung der zulässigen Unterbrechung einer Hauptverhandlung erfolgt durch Ausdehnung der Befristung von bislang zehn Tagen auf nunmehr drei Wochen. Jahrelange Erfahrungen der gerichtlichen Praxis haben gezeigt, daß bereits diese nicht sehr weitreichende Modifizierung des

geltenden Rechts den zeit- und kostenintensiven Abbruch von Hauptverhandlungen sowie Fortsetzungsterminierungen allein zur Wahrung der Fristen in großem Umfang vermindern würde.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 229 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1)

In Ergänzung der zu § 229 Abs. 1 vorgenommenen Änderung erscheint es zusätzlich angebracht, den Zeitpunkt vorzuverlegen, zu dem Unterbrechungen von 30 Tagen zulässig sind. Es erscheint vertretbar und erforderlich, die Möglichkeit einzuräumen, schon nach sechs Monaten die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen. Weiterhin wird die Möglichkeit vorgesehen, nach weiteren sechs Monaten die Hauptverhandlung für zusätzliche 30 Tage zu unterbrechen.

Darüber hinaus erscheint eine Ausdehnung der Hemmungsregelung des § 229 Abs. 3 auch auf die Mitglieder des Spruchkörpers erforderlich.

Damit ließe sich vermeiden, daß Verfahren nach mehreren Verhandlungstagen wegen der Erkrankung von Richtern und Schöffen ausgesetzt werden müssen. Insbesondere in Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen, jedoch nicht langwierigen Verfahren vor den Landgerichten, bei denen in der Regel keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden, führt der Ausfall einzelner Mitglieder des Gerichts für mehr als zehn Tage nicht selten zu dem Erfordernis einer Neuverhandlung des gesamten Prozesses.

In Großverfahren würde die Erweiterung den Entlastungseffekt noch erhöhen. Rechtliche Gründe sprechen ebenfalls nicht gegen eine derartige Änderung.

Die Regelung gewährleistet, daß die von § 192 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Die Höchstdauer der Unterbrechung soll sich, ebenso wie bisher im Hinblick auf die Erkrankung des Angeklagten gemäß § 229 Abs. 3, auf sechs Wochen insgesamt belaufen unabhängig davon, wie viele zur Urteilsfindung berufene Personen erkranken.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33 b Abs. 1)

Die §§ 33 bis 33b regeln die Besetzung der Jugendgerichte. Dabei wird der Vorschlag des Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege des Bundesrates vom 27.9.1991 (Drs. 12/1217), die Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer auch für Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts zu begründen, erneut aufgegriffen. Die Besetzung entspricht damit der einer in Strafverfahren gegen Erwachsene für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts zuständigen kleinen Strafkammer.

Die Erfahrungen der Praxis mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege haben gezeigt, daß eine Sonderregelung für das Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sachlich nicht mehr unerläßlich ist.

Tatsächlich hat die unterschiedliche Besetzung der Jugendkammern in Berufungsverfahren lediglich zu Schwierigkeiten bei der Geschäftsverteilung, der Sitzungsorganisation und der Bemessung der Richterpensen geführt.

Die Vorschrift wird daher an den Wortlaut der Parallelvorschrift des § 76 GVG angepaßt.

Ein etwas weniger weitgehender Vorschlag findet sich im Entwurf für ein Zweites Entlastungsgesetz (strafrechtlicher Bereich).

Zu Nummer 2 (§ 33 b Abs. 2 Satz 2)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu den Artikeln 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes) und 4 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts)

Der Vorschlag übernimmt vollinhaltlich die entsprechende Stellungnahme des Bundesrates vom 16.5.1997 zum 6. Strafrechtsänderungsgesetz, dessen Verabschiedung nicht absehbar erscheint (BR-Drs. 164/97 - Beschluß -).

Das öffentliche Verwenden der Kennzeichen und Symbole von Vereinen, die wie die kurdische Arbeiterpartei „PKK“ mit einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes belegt sind, steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 24.1.1996, 3 StR 640/95, NJW 1996 S. 1905 und 3 StR 530/95, NJW 1996 S. 1906) nicht - wie bei den übrigen Vereinsverboten - nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes als Einzeltat des Kennzeichenmißbrauchs, sondern nach den konkreten Umständen der Tat ausschließlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Vereinsgesetzes als „Zuwiderhandeln gegen ein vollziehbares Verbot nach § 18 Satz 2“ unter Strafe.

Die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach § 20 des Vereinsgesetzes liegt nach § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG ausnahmslos bei der Staatsschutzstrafkammer, deren Zuständigkeit insbesondere bei der in der Praxis aufgetretenen Vielzahl weniger gewichtiger Kennzeichenstraftaten überzogen und im Hinblick auf eine zeit- und ortsnahe Verfolgung eher hemmend wirken dürfte. Die im Unrechtsgehalt verwandten Taten des öffentlichen Verwendens von NS-Symbolen (§ 86 a StGB) sind indessen nicht aus der allgemeinen Zuständigkeit der Strafgerichte ausgenommen und werden in der Praxis ohne fachliche Schwierigkeiten und ohne übergebührlischen Sicherheitsaufwand in der Regel von den

Die - auch bei der Staatsanwaltschaft - ungleich aufwendigere Behandlung von Kennzeichenverstößen nach dem Vereinsgesetz erscheint mithin kaum gerechtfertigt.

Der Entwurf bezweckt daher zunächst die Herstellung strafrechtlicher Gleichbehandlung von vereinsgesetzlichen Kennzeichenverstößen mit solchen, die einer Strafbarkeit nach dem StGB unterliegen. Dazu werden Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz generell, d.h. auch für die verbotene Verwendung von Kennzeichen einer mit einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes belegten Vereinigung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes als spezieller Norm unterstellt. Diese Änderung bewirkt auch eine materielle Gleichstellung aller Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz.

Die des weiteren vorgesehene Beschränkung der Zuständigkeitsregelung des § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG auf Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes sorgt auch für eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung aller Kennzeichenverstöße (einschließlich der Taten nach § 86 a StGB), die nach der Entwurfsregelung sämtlich der Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte unterliegen, was der praktischen Bedeutung der im allgemeinen weniger gewichtigen Taten eher gerecht werden dürfte.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion insgesamt gut bewährt. Die Zeitregelung des Artikels 15 Abs. 2 wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Es ist nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuschieben, weil die Rechtsunterworfenen keine Zeit benötigen werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

02.09.97**R - FJ - In****Gesetzesantrag**
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
und anderer Gesetze - Strafprozeßanpassungsgesetz (StpAnpG) -****A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung hat am 7.5.1996 den vom Bundesrat in seiner 644. Sitzung am 1. 3.1996 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) dem Bundestag übersandt (BT-Drs. 13/4541). Der Entwurf hat folgende wesentliche Zielsetzung:

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg - zumindest hinsichtlich der Entlastung der Strafjustiz von besonders umfangreichen Verfahren - im wesentlichen noch nicht erreicht werden konnte. Vor allem bei einem längerfristigen Vergleich läßt sich eine Tendenz zu einer längeren Dauer der Verfahren, insbesondere zu einer längeren Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor der landgerichtlichen Strafkammer feststellen.

Diese Entwicklung kann nicht auf einzelne Ursachen allein zurückgeführt werden, sondern ist komplexer Natur. Ihr kann unter den gegebenen Umständen durch Personalvermehrung nicht begegnet werden.

Daher ist es im Interesse der Effektivität der Strafrechtspflege geboten, weitergreifende Gesetzesänderungen vorzunehmen, die eine Straffung des Verfahrensganges unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse erwarten lassen.

Da der Deutsche Bundestag den umfassenden Gesetzentwurf des Bundesrates bislang nicht beraten hat, greift der vorliegende Entwurf besonders dringliche Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Verfahrensrechts auf, die schnell umgesetzt werden können.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Änderungen in den Bereichen der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege. Er bezieht die Erfahrungen der Praxis mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993 ein und beruht weitgehend auf Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung des Bundesrates vom 12.1.1995 (Drs. 13/197), dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Teil) des Bundesrates vom 7.5.1996 (BT-Drs. 13/4541) und auf Nr. 65 lit. a) des Beschlusses des Bundesrates vom 16.5.1997 (Drs. 164/97).

Im einzelnen sieht der Entwurf vor:

- Ausdehnung der Frist des § 229 Abs. 1 StPO von zehn Tagen auf drei Wochen;
- Reduzierung der notwendigen Dauer der Hauptverhandlung für zusätzliche Unterbrechungen nach § 229 Abs. 2 Satz 3 StPO von zwölf Monaten auf sechs Monate;
- Zulassung der Unterbrechung nach § 229 Abs. 3 StPO auch bei Erkrankten einer zur Urteilsfindung berufenen Person;
- Besetzung der Berufungskammer auch bei Berufungen gegen Urteile des Jugend-schöffengerichts mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen;
- Entlastung der Staatsschutzkammern von Verfahren wegen Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes bei gleichzeitiger Unterstellung von Fällen des Mißbrauchs der Kennzeichen nach § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes mit einem Betätigungsrecht belegter Vereine unter dieser Vorschrift;
- Ermöglichung der Verhandlung in Zweierbesetzung bei den Straf- und Jugendkammern (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG) auch über den 28.2.1998 hinaus;
- Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 33 b Abs. 2 JGG.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Gesetzeszustands sowie Verschlechterung dessen durch den Wegfall von § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG mit Ablauf des 28.2.1998. In Teilbereichen gibt es weniger weitgehende Vorschläge im vorerwähnten Entwurf des Bundesrates für ein Zweites Entlastungsgesetz (strafrechtlicher Teil).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die auf Verfahrensvereinfachungen und Personaleinsparungen bei der Besetzung der Straf- und Jugendkammern gerichteten Maßnahmen werden sich sämtlich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil sich das für eine Schätzung notwendige Zahlenmaterial nur durch

Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden wären.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrat

Drucksache 666/97

02.09.97

R - FJ - In

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
und anderer Gesetze - Strafprozeßanpassungsgesetz (StpAnpG) -**

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 2. September 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeß-
ordnung und anderer Gesetze - Strafprozeßanpassungs-
gesetz (StpAnpG) -

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

no
Gert Weiss

26.09.97

Gesetzesentwurf des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Strafprozeßanpassungsgesetz - StpAnpG)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung hat am 7.5.1996 den vom Bundesrat in seiner 644. Sitzung am 1.3.1996 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) dem Bundestag übersandt (BT-Drs. 13/4541). Der Entwurf hat folgende wesentliche Zielsetzung:

"Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993 ist der Versuch unternommen worden, vornehmlich im Interesse des Aufbaus einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten, zusätzliche Ressourcen zu gewinnen und hierdurch die Auswirkungen der deutschen Vereinigung im prozessualen Bereich sachgerecht aufzufangen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein durchschlagender Erfolg - zumindest hinsichtlich der Entlastung der Strafjustiz von besonders umfangreichen Verfahren - im wesentlichen noch nicht erreicht werden konnte. Vor allem bei einem längerfristigen Vergleich läßt sich eine Tendenz zu einer längeren Dauer der Verfahren, insbesondere zu einer längeren Dauer der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor der landgerichtlichen Strafkammer feststellen.

Diese Entwicklung kann nicht auf einzelne Ursachen allein zurückgeführt werden, sondern ist komplexer Natur. Ihr kann unter den gegebenen Umständen durch Personalvermehrung nicht begegnet werden.

Daher ist es im Interesse der Effektivität der Strafrechtspflege geboten, weitergreifende Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zu einer Straffung des Verfahrensganges unter Wahrung rechtsstaatlicher Erfordernisse führen sollen."

Im Hinblick auf die anstehenden Belastungen der Länderhaushalte durch andere Gesetzesvorhaben erscheint eine schnelle und wirksame Entlastung der Justiz geboten. Der Entwurf greift deshalb besonders dringliche Vorschläge des Bundesrates zur Änderung des Verfahrensrechts auf, die unproblematisch umgesetzt werden können und kurzfristige Entlastung versprechen. Die auf die Strafrechtspflege zukommenden zusätzlichen Belastungen gleicht der Entwurf je-

doch bei weitem nicht aus; dafür wären weitergehende - dem Bundestag im Entwurf bereits vorliegende - Änderungen nötig. Ein Teil der vorgeschlagenen Regelungen dient lediglich dazu, den "status quo" der Personalbelastung der Justizhaushalte der Länder aufrecht zu erhalten. Mit dem Entwurf wird zugleich die Dringlichkeit unterstrichen, auf der Grundlage der übrigen Vorschläge des Bundesrates, insbesondere im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich), die strafprozessuale Reformdiskussion zügig weiterzuführen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Änderungen in den Bereichen der Strafprozeßordnung, des Jugendgerichtsgesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege. Er bezieht die Erfahrungen der Praxis mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993 ein und beruht weitgehend auf Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung des Bundesrates vom 12.1.1995 (BT-Drucks. 13/197), dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Teil) des Bundesrates vom 7.5.1996 (BT-Drucks. 13/4541) und auf Nr. 65 Buchstabe a des Beschlusses des Bundesrates vom 16.5.1997 (BR-Drucks. 164/97 - Beschluß -).

Im einzelnen sieht der Entwurf vor:

- Ausdehnung der Frist des § 229 Abs. 1 StPO von zehn Tagen auf drei Wochen;
- Reduzierung der notwendigen Dauer der Hauptverhandlung für zusätzliche Unterbrechungen nach § 229 Abs. 2 Satz 3 StPO von zwölf Monaten auf sechs Monate;
- Zulassung der Unterbrechung nach § 229 Abs. 3 StPO auch bei Erkrankten einer zur Urteilsfindung berufenen Person;
- Möglichkeit der Besetzungsreduktion auch bei Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts;
- Entlastung der Staatsschutzkammern von Verfahren wegen Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes bei gleichzeitiger Unterstellung von Fällen des Mißbrauchs der Kennzeichen nach § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes mit einem Betätigungsrecht belegter Vereine unter diese Vorschrift;
- Ermöglichung der Verhandlung in Zweierbesetzung bei den Straf- und Jugendkammern (§ 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG) auch über den 28.2.1998 hinaus;

- Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 33 b Abs. 2 JGG und von § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Gesetzeszustands sowie Verschlechterung dessen durch den Wegfall von § 76 Abs. 2 GVG und § 33 b Abs. 2 JGG mit Ablauf des 28.2.1998. In Teilbereichen gibt es weniger weitgehende Vorschläge im vorerwähnten Entwurf des Bundesrates für ein Zweites Entlastungsgesetz (strafrechtlicher Teil).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die auf Verfahrensvereinfachungen und Personaleinsparungen bei der Besetzung der Straf- und Jugendkammern gerichteten Maßnahmen werden sich sämtlich kostenmindernd auswirken. Allerdings ist eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen nicht möglich, weil sich das für eine Schätzung notwendige Zahlenmaterial nur durch Untersuchungen gewinnen ließe, die mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden wären.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

26.09.97

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Strafprozeßanpassungsgesetz - StpAnpG)

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Strafprozeßanpassungsgesetz - StpAnpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 229 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "zehn Tage" durch die Wörter "drei Wochen" ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter "zwölf Monaten" durch die Wörter "sechs Monaten" ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "Kann ein Angeklagter" die Wörter "oder eine zur Urteilsfindung berufene Person" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 33 b des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über die Besetzung beschließen."

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Im Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts beschließt die große Jugendkammer, daß sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, wenn nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint."

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe "§ 20" durch die Angabe "§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" ersetzt.

2. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen."

3. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen."

Artikel 4

Änderung des Vereinsgesetzes

In § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort "Parteien" die Wörter "oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 betroffenen Vereins" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S.50) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines****Grundzüge der vorgeschlagenen Maßnahmen**

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die bisherigen Änderungen strafprozessualer Vorschriften durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.1.1993 (BGBl. I S. 50) noch nicht ausreichend sind, um die dringend gebotene Straffung vor allem umfangreicher Strafverfahren zu gewährleisten. Weitere Verfahrensverbesserungen sind daher erforderlich, welche die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes auswerten und berücksichtigen. Einigkeit besteht insoweit, als dieses Gesetz einen durchgreifenden Erfolg bislang noch nicht erzielt hat. Insbesondere ist es noch nicht gelungen, den Prozeßablauf von vornnehmlich zur Zuständigkeit des Landgerichts zählenden größeren Strafverfahren nennenswert zu beschleunigen. Gerade dieses Ziel muß jedoch unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze vordringlich verwirklicht werden, damit eine zur wirksamen Bekämpfung der schweren Kriminalität (professioneller Betäubungsmittelhandel, Verfahren aus dem Bereich der sonstigen organisierten Kriminalität) fähige Strafjustiz ihre vielfältigen Aufgaben möglichst rasch erfüllen kann.

Die Erfahrungsberichte der staatsanwaltschaftlichen wie gerichtlichen Praxis machen deutlich, daß sich Straffungen der Gesamtdauer von Verfahren vor allem durch die Vermeidung von Wiederholungsverhandlungen und Veränderungen in den Zuständigkeiten erreichen lassen.

Hier setzt der vorgelegte Gesetzentwurf an. Die maßvolle Erweiterung der Unterbrechungsmöglichkeiten, der Erhalt der Zweierbesetzung innerhalb großer Strafkammern, die Ermöglichung der Besetzungsreduktion auch bei Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts sowie die Zuweisung von Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 - neu - des Vereinsgesetzes an die Amtsgerichte versprechen die bedrohlich gewordene Überlastungssituation der Straf- und Jugendkammern zu verbessern.

Rechtsstaatliche Bedenken lassen sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen nicht erheben, die elementaren Grundsätze des Strafverfahrensrechts bleiben unangetastet.

Der Gesetzentwurf ist bewußt auf besonders vordringliche, zugleich aber auch abtrennbare und isoliert zu beurteilende Teilbereiche des Strafverfahrensrechts beschränkt worden, die überwiegend anderen Entschließungen und Gesetzgebungsinitiativen entnommen worden sind. Weiteren Entlastungen der Rechtspflege soll er nicht entgegenstehen, vielmehr der Notwendigkeit vordringlicher Reformen Rechnung tragen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 229 Abs. 1 StPO)

Die von der gerichtlichen Praxis dringend geforderte Verlängerung der zulässigen Unterbrechung einer Hauptverhandlung erfolgt durch Ausdehnung der Befristung von bislang zehn Tagen auf nunmehr drei Wochen. Jahrelange Erfahrungen der gerichtlichen Praxis haben gezeigt, daß bereits diese nicht sehr weitreichende Modifizierung des geltenden Rechts den zeit- und kostenintensiven Abbruch von Hauptverhandlungen sowie Fortsetzungsterminierungen allein zur Wahrung der Fristen in großem Umfang vermindern würde.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 229 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 StPO)

In Ergänzung der zu § 229 Abs. 1 vorgenommenen Änderung erscheint es zusätzlich angebracht, den Zeitpunkt vorzuverlegen, zu dem Unterbrechungen von 30 Tagen zulässig sind. Es erscheint vertretbar und erforderlich, die Möglichkeit einzuräumen, schon nach sechs Monaten die Hauptverhandlung für 30 Tage zu unterbrechen. Weiterhin wird die Möglichkeit vorgesehen, nach weiteren sechs Monaten die Hauptverhandlung für zusätzliche 30 Tage zu unterbrechen.

Darüber hinaus erscheint eine Ausdehnung der Hemmungsregelung des § 229 Abs. 3 auch auf die Mitglieder des Spruchkörpers erforderlich.

Damit ließe sich vermeiden, daß Verfahren nach mehreren Verhandlungstagen wegen der Erkrankung von Richtern und Schöffen ausgesetzt werden müssen. Insbesondere in Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen, jedoch nicht langwierigen Verfahren vor den Landgerichten, bei denen in der Regel keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden, führt der Ausfall einzelner Mitglieder des Gerichts für mehr als zehn Tage nicht selten zu dem Erfordernis einer Neuverhandlung des gesamten Prozesses.

In Großverfahren würde die Erweiterung den Entlastungseffekt noch erhöhen. Rechtliche Gründe sprechen ebenfalls nicht gegen eine derartige Änderung.

Die Regelung gewährleistet, daß die von § 192 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Die Höchstdauer der Unterbrechung soll sich, ebenso wie bisher im Hinblick auf die Erkrankung des Angeklagten gemäß § 229 Abs. 3, auf sechs Wochen insgesamt belaufen unabhängig davon, wie viele zur Urteilsfindung berufene Personen erkranken.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 33 b Abs. 2 Satz 2 JGG)**

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht wird aufgrund der Neuregelung beseitigt.

Zu Nummer 2 (§ 33 b Abs. 3 JGG)

In Verfahren wegen Berufungen gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts entscheidet die große Jugendkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, § 33 b Abs. 1 JGG. Diese Regelung ist - vor allem bei knappen Personalressourcen - nicht zwingend geboten. Eine Fülle von Berufungsverfahren wird in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Berufsrichter als Richter angemessen und sachgerecht geführt werden können, ohne daß die Interessen der Verfahrensbeteiligten Schaden leiden. In solchen Fällen wird der dritte Berufsrichter nicht oder nur wenig gefordert sein, so daß auf seine Mitwirkung verzichtet und die freigewordene Arbeitskraft sinnvoller eingesetzt werden kann. Der Entwurf sieht daher eine den Regelungen des § 76 Abs. 2 GVG, § 33 b Abs. 2 JGG entsprechende Bestimmung vor, wonach es in die Entscheidung der Kammer gestellt wird, ob sie in der Besetzung mit zwei oder drei Berufsrichtern die Verhandlung führen will. Maßgebend für diese Entscheidung soll es sein, ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache der Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Zu Nummer 3 (§ 33 b Abs. 4 JGG)

Nummer 3 ist Folge von Nummer 2.

Zu den Artikeln 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes) und 4 (Änderung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts)**Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG) und Artikel 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG)**

Der Vorschlag übernimmt vollinhaltlich die entsprechende Stellungnahme des Bundesrates vom 16.5.1997 zum 6. Strafrechtsänderungsgesetz, dessen Verabschiedung nicht absehbar erscheint (BR-Drucks. 164/97 - Beschluß -).

Das öffentliche Verwenden der Kennzeichen und Symbole von Vereinen, die wie die kurdische Arbeiterpartei „PKK“ mit einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes belegt sind, steht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 24.1.1996, 3 StR 640/95, NJW 1996, 1905 und 3 StR 530/95, NJW 1996, 1906) nicht - wie bei den übrigen Vereinsverboten - nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes als Einzeltat des Kennzeichenmißbrauchs, sondern nach den konkreten Umständen der Tat ausschließlich nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 des

Vereinsgesetzes als "Zuwiderhandeln gegen ein vollziehbares Verbot nach § 18 Satz 2" unter Strafe.

Die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach § 20 des Vereinsgesetzes liegt nach § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG ausnahmslos bei der Staatsschutzstrafkammer, deren Zuständigkeit insbesondere bei der in der Praxis aufgetretenen Vielzahl weniger gewichtiger Kennzeichenstraftaten überzogen erscheint und im Hinblick auf eine zeit- und ortsnahe Verfolgung eher hemmend wirken dürfte. Die im Unrechtsgehalt verwandten Taten des öffentlichen Verwendens von NS-Symbolen (§ 86 a StGB) sind indessen nicht aus der allgemeinen Zuständigkeit der Strafgerichte ausgenommen und werden in der Praxis ohne fachliche Schwierigkeiten und ohne übergebührlichen Sicherheitsaufwand in der Regel von den Strafgerichten behandelt.

Die - auch bei der Staatsanwaltschaft - ungleich aufwendigere Behandlung von Kennzeichenverstößen nach dem Vereinsgesetz erscheint mithin kaum gerechtfertigt.

Der Entwurf bezweckt daher zunächst die Herstellung strafrechtlicher Gleichbehandlung von vereinsgesetzlichen Kennzeichenverstößen mit solchen, die einer Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch unterliegen. Dazu werden Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz generell, d.h. auch für die verbotene Verwendung von Kennzeichen einer mit einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 des Vereinsgesetzes belegten Vereinigung der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes als spezieller Norm unterstellt. Diese Änderung bewirkt auch eine materielle Gleichstellung aller Kennzeichenstraftaten nach dem Vereinsgesetz.

Die des weiteren vorgesehene Beschränkung der Zuständigkeitsregelung des § 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG auf Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes sorgt auch für eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung aller Kennzeichenverstöße (einschließlich der Taten nach § 86 a StGB), die nach der Entwurfsregelung sämtlich der Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte unterliegen, was der praktischen Bedeutung der im allgemeinen weniger gewichtigen Taten eher gerecht werden dürfte.

Zu Artikel 3 Nr. 2, 3 (§ 76 Abs. 2 Satz 2, § 122 Abs. 2 Satz 4 GVG)

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. Damit soll eine neue Entscheidung über die Besetzung insbesondere in den Fällen einer nur teilweise erfolgreichen Revision ermöglicht werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion insgesamt gut bewährt. Die Zeitregelung des Artikels 15 Abs. 2 wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Es ist nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufzuschieben, weil die Rechtsunterworfenen keine Zeit benötigen werden, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.